

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/175/2017 Datum: 10.01.2017 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	18.01.2017	öffentlich
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich

Betreff:

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Sondergebiet Sport und Freizeit im Naabtalpark" - Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes auf Grundlage der Planung des Ing.Büros Preihsl & Schwan vom 18.01.2017 - Empfehlung an den Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Am 24.02.2016 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Spiel und Freizeit im Naabtalpark“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist bereits abgeschlossen, so dass die Stellungnahmen abgewogen und in den Bebauungsplan eingearbeitet werden können.

Die Verwaltung wird beauftragt mit der gebilligten Planfassung mit dem förmlichen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB zu beginnen.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung verfassten Stellungnahmen, zum Beschluss zu erheben. Der Bebauungsplanentwurf des Ing.Büros Preihsl & Schwan vom 18.01.2017 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem förmlichen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB zu beginnen.

Verfahrensablauf

1. Der Stadtrat/Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt/Gemeinde hat mit Beschluss des Stadtrats/Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

....., den
(Stadt / Gemeinde)

(Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister(in)

7. Die Regierung / Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
8. Ausgefertigt

....., den
(Stadt / Gemeinde)

(Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister(in)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

....., den
(Stadt / Gemeinde)

(Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister(in)

B E B A U U N G S P L A N
mit integrierter Grünordnung
"Sondergebiet Sport und Freizeit"



Bauort: Flurnummern: 1654/5
Gemarkung Burglengendorf

Bauherr: Stadt Burglengendorf
Marktplatz 2 - 6
93133 Burglengendorf

Planverfasser: Preihsl & Schwan
Beraten und Planen GmbH
Kreuzbergweg 1 A
93133 Burglengendorf

Grünordnung: Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Bahnhofstraße 18
93047 Regensburg

Schallschutz: ab Consultants GmbH
Altentreswitz 25
92648 Vohenstrauß

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Fabian Biersack
Dipl.-Ing. (FH)

Annette Boßle
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

Alfred Bartl
Dipl.-Ing. (FH) Akustik/Bauphysik

aufgestellt:

geändert:

Projektnummer:

Maßstab:

18.03.2016

B-04-25/16

1:1000

Textliche Festsetzungen

1. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gem. BayBO sind einzuhalten.

2. Dachformen und Dachneigung

Flachdach
Pultdach 2°-15°
Satteldach 15°-25°

3. Gebäudehöhe

Die zulässige Wandhöhe von OK Fertigfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, oder bis zum oberen Abschluss der Wand wird auf max. 3,50 m festgesetzt.

Festsetzungen

1. Grenzen

..... Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ = 0,8 Grundflächenzahl

GFZ = 2,4 Geschossflächenzahl

BMZ = 10,0 Baumassenzahl

4. Bauweise, Baugrenzen

..... Baugrenze

5. Verkehrsflächen

..... Zufahrt/Schotterweg

6. Schallschutz

7. Grünordnung

Hinweise

35 bestehendes Gebäude mit Hausnummer

..... bestehende Grundstücksgrenze

1561 Flurstücksnummer

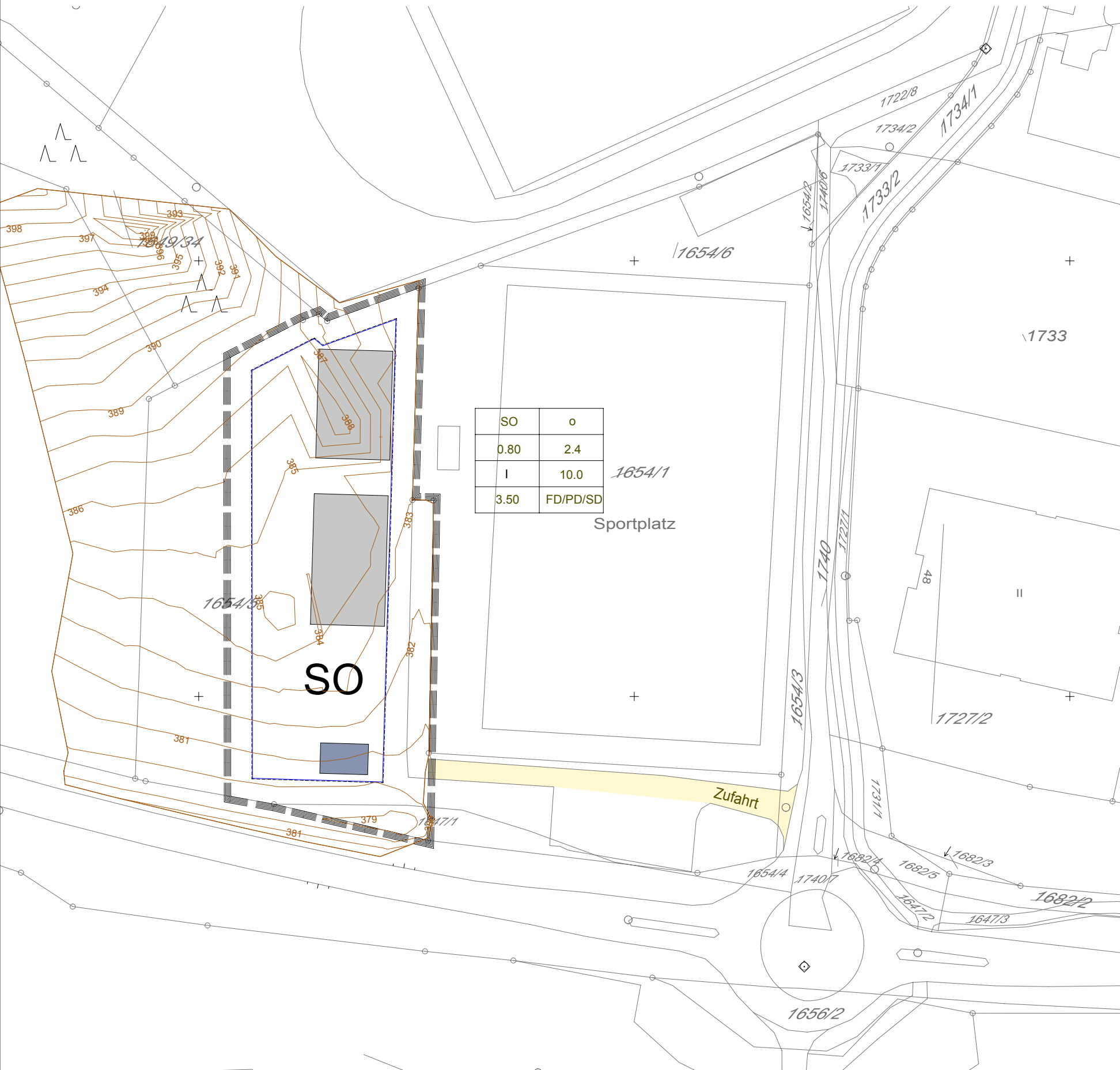
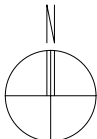
398 Höhenlinien

..... vorgeschlagene Gebäude

..... vorgeschlagene Flächen Sport- und Freizeit-anlage

Nutzungsschablone

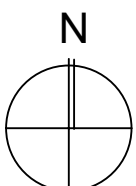
Art d. baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Baumassenzahl
maximale Traufhöhe	Dachformen/Dachneigung



Bebauungsplan "Sondergebiet (SO) - Sport und Freizeit" - Burglengendorf

Geltungsbereich 5.103 m²

- Nettobaulandfläche 5.103 m²



M 1 / 1000

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan mit Grünordnung und Schallschutz

Sondergebiet **„Sport und Freizeit“** der Stadt Burglengenfeld

1. Lage und Bestandssituation

Das Plangebiet liegt am Ortsrand der Stadt Burglengenfeld an der Umgehungsstraße neben dem Kunstrasenplatz des ASV Burglengenfeld. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,51 ha. Das Gelände im Bebauungsplangebiet liegt zwischen ca. 388,00 m – 379,00 m ü. NN, es fällt von Nordwesten nach Südosten ab.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan ist beabsichtigt, die Spiel- und Sporteinrichtungen im Naabtalpark zu erweitern. Die Spiel- und Sporteinrichtungen wie Skater-Halfpipe, DFB-Minispielplatz sowie der Übungsplatz des ADAC beim angrenzenden REWE-Markt sollen auf die neu auszuweisenden Flächen verlegt werden. Dadurch können die frei werdenden Flächen beim REWE-Markt einer höherwertigen gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

3. Inhalt und wesentliche Auswirkung des Bebauungsplanes

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Burglengenfeld ist die Fläche des Plangebietes als „Waldfläche“ ausgewiesen.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Obergrenzen der BauNVO
§ 17 in sonstigen Sondergebieten.

3.2 Städtebauliche Struktur, räumliche Einbindung und Beziehungen

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen mit dem Ziel, die geplanten Anlagen
verträglich in die vorhandene Gesamtsituation einzufügen.

Im Einzelnen wurde dieser Zielsetzung durch folgende Festsetzungen
entsprochen:

- Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechend den nach der
BauNVO zulässigen Werten als Voraussetzung für eine angemessene
Baumassenentwicklung
und für eine ausreichende Begründung.
- Maßvolle Höhenentwicklung unter Berücksichtigung des Orts- und
Landschaftsbildes sowie der benachbarten vorhandenen Bauhöhen.

3.3 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes ist gesichert. Die Erschließung
erfolgt über eine bestehende Zufahrt an der Straße „Im Naabtalpark“.

3.4 Ver- und Entsorgung

Das Niederschlagswasser ist über ausreichend dimensionierte Sickermulden nach den
vorgegebenen Richtlinien, über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu
versickern (Reinigungswirkung des Bodens).

Wo keine baulichen Maßnahmen stattfinden, kann der natürliche Bodenaufbau
erhalten werden. Gerade auf solchen Flächen sind auch Beeinträchtigungen wie
Verdichtungen und Verunreinigungen des Bodens zu vermeiden.

Durch die Festsetzung von Schutzzonen zu unter- und oberirdischen Ver- und
Entsorgungstrassen sowie von Abständen zum Fahrbahnrand soll dafür Sorge
getragen werden, dass Gehölzpflanzungen nicht in Konkurrenz zu technischen
Einrichtungen stehen und deshalb später wieder beseitigt werden müssen.

Die Einhaltung von Grenzabständen zu Nachbargrundstücken dient in erster
Linie der Vermeidung nachbarschaftlicher Konflikte.

3.5 Baugrundbeschaffenheit / Grundwasserverhältnisse

Baugrunduntersuchungen werden angeraten. Die
Versickerungsfähigkeit des Bodens ist zu prüfen.
Das Bebauungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

3.6 Freileitungen

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes soll durch ein Verbot von Freileitungen in der
Bebauungsplansatzung eingeschränkt werden.

3.7 Bodendenkmäler

sind nicht bekannt

3.8 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

3.9 Brandschutz

Ausreichende Löschwasserversorgung

bestehend

Baugenehmigung

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind erforderliche Brandschutznachweise
zu erstellen und für den Objektschutz sich ergebende Auflagen zu erfüllen.

3.10 Grünordnung

Wird noch eingefügt

4.0 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Um die bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete städtebauliche
Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die
Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Aufgestellt: Burglengenfeld, den

Preihsl und Schwan
Beraten + Planen im Bauwesen
Kreuzbergweg 1a

93133 Burglengenfeld

.....
Fabian Biersack Dipl.-Ing.(FH)

Der Stadtrat der Stadt Burglengenfeld hat amdie vorstehende
Begründung vom zum Bebauungsplan vom beschlossen.

Burglengenfeld, den

STADT BURGLENGENFELD

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Stadt Burglengenfeld

Änderung des Flächennutzungsplanes

der Stadt Burglengenfeld für das Sondergebiet „Sport und Freizeit im Naabtalpark“
in der Fassung von

Erläuterungsbericht

Stadt Burglengenfeld

Burglengenfeld den

.....
1. Bürgermeister Thomas Gesche

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**
- 2. Beschreibung des Änderungsgebietes**
 - 2.1. Lage und Abgrenzung
 - 2.2. Natürliche Grundlagen
 - 2.3. Vorhandene Nutzung
 - 2.4. Verkehr / Erschließung
 - 2.5. Ver- und Entsorgung
 - 2.6. Natur- und Landschaftsschutz/Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
- 3. Planung**
 - 3.1. Künftige Nutzung
 - 3.2. Immissionsschutz
 - 3.3. Ver- und Entsorgung / Infrastruktur
 - 3.4. Landschaftsplanung / Grünflächen
4. Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung
5. Umweltbericht

Begründung für Gewerbeflächenbedarf

Änderung des Flächennutzungsplanes (20.10.2010)

Flächennutzungsplan

Übersichtslageplan – Plan Nr.: 1.1

Retentionsflächenplan - Plan Nr.: 1.2

1. Anlass, Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, Sondergebietsflächen nach den Bestimmungen des § 11 BauNVO bereitzustellen. Mit der Ausweisung dieser Grundstücksflächen wird der gestiegenen Nachfrage nach Sondergebietsflächen im Stadtgebiet von Burglengenfeld Rechnung getragen.

Es soll erreicht werden, dass neue Sportflächen, im Anschluss an die bestehenden Sportflächen des ASV Burglengenfeld, mit den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Burglengenfeld genehmigt werden können. Um das Gebiet einer diesen entwicklungsplanerischen Zielsetzung entsprechenden Nutzung zuzuführen und um dabei die erforderliche städtebauliche Ordnung zu gewährleisten, ist es erforderlich diese wichtige Entwicklungsfläche in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen. Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan einschließlich Grünordnungsplanung aufgestellt.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt am Ortsrand der Stadt Burglengenfeld an der Umgehungsstraße neben dem Kunstrasenplatz des ASV Burglengenfeld. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,51 ha.

2.2 Natürliche Grundlagen

Höhenlage

Das Gelände im Bebauungsplangebiet liegt zwischen ca. 388,00 m ü. NN und 379,00 m ü. NN. Das Gelände fällt von Nord- Westen nach Süd- Osten ab. Der Höhenunterschied beträgt ca. 9,00 m.

PREIHSLSCHWAN Beraten und Planen GmbH
Kreuzbergweg 1A - 93133 Burglengenfeld – Tel. 09471 7016-0 – Fax 09471 7016 17
E- Mail – Info@preihsl-schwan-ingenieure.de www.preihsl-schwan-ingenieure.de

2.3 Vorhandene Nutzung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Burglengenfeld ist die Fläche des Plangebietes als „Waldfläche“ ausgewiesen.

2.4 Verkehr / Erschließung

Die Erschließung des Änderungsgebietes erfolgt von der Umgehungsstraße über eine bestehende Zufahrt südlich des Sportplatzes.

2.5 Ver- und Entsorgung

Durch den Bauherrn ist die Ver- und Entsorgung des Sondergebietes sicherzustellen. Das Niederschlagswasser ist über ausreichend dimensionierte Sickermulden nach den vorgegebenen Richtlinien über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern (Reinigungswirkung des Bodens).

2.6 Natur- und Landschaftsschutz / Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Bebauungs- bzw. Grünordnungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, dargestellt. Mit den Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1)20 BauGB sollen die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild vermindert und ausgeglichen werden. Eine genaue Bilanzierung und Beschreibung der Ausgleichsflächen und –maßnahmen erfolgt im Umweltbericht

3. Planung

3.1 Künftige Nutzung

Die Änderungen stellen eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung des gültigen Flächennutzungsplanes dar und bereiten die Realisierung der Zielsetzungen (siehe Punkt 1.) planungsrechtlich vor.

Die bisher als Waldflächen ausgewiesenen Flächen werden als Sondergebietsflächen dargestellt.

3.2 Immissionsschutz

Wird im Laufe des Verfahrens mit eingearbeitet.

3.3 Ver- und Entsorgung / Infrastruktur

Wird noch abgeklärt.

3.4 Landschaftsplanung / Grünflächen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird mit dem projektbegleitenden Grünordnungsplan den gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches und des Bayerischen Naturschutzgesetzes Rechnung getragen. Die Auswirkungen der Bauleitplanung auf Natur und Landschaft werden erfasst, bewertet und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen ermittelt.

Das Büro „Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Ruth Fehrman“ in Bahnhofstraße 18, 93047 Regensburg ist beauftragt, einen entsprechenden Grünordnungsplan zu fertigen. Der derzeit in Aufstellung befindliche Landschaftsplan erleichtert die Ermittlung der Ausgleichsflächen. Die Grünordnungsplanung wird mit der „Unteren Naturschutzbehörde“ abgestimmt.

4. Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung

In Bebauungsplänen

- sind geeignete grünordnerische Festsetzungen für die Erhaltung bzw. für die Entwicklung von Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.
- ist die Unterbringung der Fernmeldeanlagen und sonstigen Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.

5. Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil des Erläuterungsberichtes zu erstellen.

Zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detaillierte Angaben enthält.

Auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht gemäß Anlage wird verwiesen.

Aufgestellt: Burglengenfeld,

PREIHSLS + SCHWAN

Beraten und Planen GmbH

Kreuzbergweg 1 A

93133 Burglengenfeld

.....

Fabian Biersack Dipl.-Ing. (FH)

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)**

zum

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

"Sondergebiet Sport und Freizeit"

der Stadt Burglengenfeld

Projektnummer: B-04-25/16

Juli 2016

Auftraggeber:

STADT BURGLENGENFELD
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Auftragnehmer:

MARTIN GABRIEL, Dipl.-Geograf (Univ.)
Ludwig-Thoma-Straße 8
93342 Saal a.d. Donau
Tel.: 09441 68 22 77
gabriel_martin@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	2
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	2
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	3
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	3
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
4.1.1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	3
4.1.1.1	Fledermäuse	4
4.1.1.2	Reptilien.....	5
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	5
4.2.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	6
5	Gutachterliches Fazit	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten	4
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	6

Literaturverzeichnis	8
-----------------------------------	----------

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Burglengenfeld hat einen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Sondergebiet Sport und Freizeit" (Projektnummer: B-04-25/16, aufgestellt am 18.03.2016) für den Bereich der Flurnummern 1654/5 Gemarkung Burglengenfeld erstellt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu diesem Vorhaben wurde am 31.03.2016 von der Stadt Burglengenfeld an Herrn Dipl.-Geograph Martin Gabriel in Auftrag gegeben.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Entsprechend den Vorgaben der UNB Schwandorf sollen nicht alle Arten untersucht werden, sondern lediglich die folgenden, relevanten Artengruppen:
 - o **Vögel**
 - o **Reptilien**
 - o **Fledermäuse**
Besonderes Augenmerk soll auf Spalten- und Höhlenbäume gelegt werden.

1.2 Datengrundlagen

Als Grundlagen werden folgende Datenquellen herangezogen:

- Vögel und Reptilien: Drei Kartierungsdurchgänge, jeweils am Vormittag (05. April, 01. Juni und 14. Juni 2016, Bearbeitung: Martin Gabriel)
- Fledermäuse: Zwei Erfassungsdurchgänge (07. Mai und 24. Juni 2016), Aufnahmen mit jeweils zwei stationären Batcordern (EcoObs Batcorder 2.0) an zwei Standorten, jeweils ca. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis zum darauffolgenden Morgen. Die Auswertung der Aufnahmen wurden mit den Programmen bcAdmin 3 und batident automatisch ausgewertet und die Ergebnisse mit bcAnalyse 2 überprüft.
(Bearbeitung: Robert Mayer/Flora + Fauna, Regensburg)
- In der ASK sind keine Daten zum Untersuchungsgebiet abgelegt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau des Sondergebietes "Sport und Freizeit" kann es zu Störwirkungen auf die untersuchten Arten kommen. Störwirkungen, von denen durch den Bau ausgegangen werden muss, entstehen z.B. durch Lärm, Erschütterung, Staubentwicklung, allgemeine Betriebsamkeit und natürlich die direkte Umgestaltung bzw. die Zerstörung von Lebensräumen. Die Gefahr baubedingten Tötens von Tieren ist grundsätzlich gegeben, sofern keine Vermeidungsstrategien angewendet werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Als anlagenbedingte Wirkprozesse sind die Überbauung von Flächen, eine Barrierewirkung, sowie eine Zerschneidung bzw. Verkleinerung von Lebensräumen anzunehmen. Weiterhin ist von einer Störung des Wasserhaushalts durch zumindest teilweise Versiegelung auszugehen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingt kann es durch die Anwesenheit von Menschen zu Lärmbelastungen, Lichtverschmutzung, sowie zu schädlichen Emissionen durch zusätzlichen Verkehr und möglicherweise Verschmutzung durch die unsachgemäße Entsorgung von Abfall kommen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind angezeigt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um Verluste bei Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden, ist eine Rodung des Baum- und Gebüschbestandes außerhalb der Brutzeit bzw. sommerlichen Aktivitäts- und Fortpflanzungsperiode, also im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Für Reptilien sind keine Vermeidungsmaßnahmen angezeigt, da keine Reptilien nachgewiesen wurden und auch von einem potentiellen Vorkommen nicht auszugehen ist.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe 3.1) nicht erforderlich. Gefährdungen lokaler Populationen sind nicht zu erwarten, da mittels der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.1.1 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ (KBR)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	FV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

FV = günstig
 U1 = ungünstig/unzureichend
 U2 = ungünstig/schlecht
 XX = unbekannt

KBR: Kontinentale Biogeographische Region

Betroffenheit der Fledermausarten

Insgesamt wurden 9 Rufsequenzen mit 44 Einzelrufen aufgezeichnet, die alle auf Artniveau bestimmbar waren. Kleine Bartfledermaus und Brandtfledermaus sind anhand der Rufe nicht zu trennen. Da bisher aus dem Umfeld nur Nachweise der Kleinen Bartfledermaus vorliegen, sind die Rufsequenzen mit hoher Wahrscheinlichkeit dieser Art zuzurechnen.

Insgesamt war im Untersuchungsgebiet nur wenig Fledermausaktivität zu verzeichnen. Mit der Rauhhaufledermaus war lediglich eine Art (Nachweis nur eines Rufs) vorhanden, die häufig Quartiere in Baumhöhlen bezieht, vorhanden.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich keine Quartiere im Untersuchungsgebiet befinden. Auch die Bedeutung als Jagdgebiet für lokale Fledermauspopulationen ist als gering einzustufen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich nur sehr wenig stehendes Totholz, und dies bei sehr geringen Stammdurchmessern (max. 20 cm). Die gezielte Suche nach Spalten- und Höhlenbäumen, die möglicherweise als Sommerquartier für Fledermäuse dienen könnten, verlief sowohl im lebendem als auch im toten Baumbestand erfolglos. Möglich ist jedoch der Aufenthalt von Fledermäusen zur Fortpflanzungszeit in den Sommermonaten, so dass aufgrund des Bauvorhabens eine Störwirkung während der Fortpflanzungszeit nicht ausgeschlossen ist.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. BNatSchG lassen sich durch die in Kap. 3.1. bezeichneten Maßnahmen vermeiden.

4.1.2.2 Reptilien

Prüfungsrelevante Reptilienarten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die eventuell zu erwarten gewesen wären, konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Auch erscheint der Lebensraum für beide thermophile Arten im Untersuchungsgebiet nicht bzw. nicht in ausreichender Größe gegeben zu sein: Die einzigen nicht völlig durch Bäume beschatteten Bereiche am Nord- und Ostrand des Waldbestandes sind entweder zu stark durch die Kraut- und Buschvegetation beschattet oder aber nach Osten exponiert. Aufgrund dieser Situation kann ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Prüfungsrelevante Reptilienarten sind insofern durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ (KBR)
Amsel	<i>Turdula merus</i>	*	*	k.A.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	k.A.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	k.A.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	k.A.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	k.A.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	k.A.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	k.A.
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	k.A.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	k.A.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	k.A.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	k.A.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	k.A.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	k.A.

RL D Rote Liste Deutschland 2007

RL BY Rote Liste Bayern 2016

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- * nicht gefährdet
- ♦ nicht bewertet

EHZ Erhaltungszustand

- FV = günstig
- U1 = ungünstig/unzureichend
- U2 = ungünstig/schlecht
- XX = unbekannt

KBR: Kontinentale Biogeographische Region

Sämtliche im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind ungefährdete Allerweltsarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt für diese Arten eine vereinfachte Betrachtung, da bei dieser Artengruppe regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Begründet wird diese Empfehlung mit folgenden Hinweisen (www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm):

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)
- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. BNatSchG sind somit nicht gegeben.

5 Gutachterliches Fazit

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Bauvorhaben "Sondergebiet Sport und Freizeit" der Stadt Burglengenfeld hat ergeben, dass durch einfache Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ausgeschlossen werden können.

Als Vermeidungsmaßnahme ist analog zu § 39 BNatSchG für die Fällung von Bäumen und anderen Gehölzen der Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar zu wählen, um Verbotstatbestände wie z.B. die Zerstörung von Vogelbruten oder die Störung von Fledermäusen während der Fortpflanzungszeit auszuschließen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind für die Umsetzung des Vorhabens weder CEF-Maßnahmen noch eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angezeigt.

Literaturverzeichnis

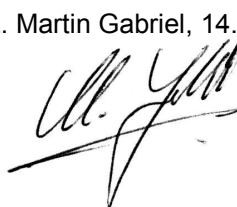
Gesetzestexte und Richtlinien:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), § 39, § 44 und § 45
- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Vogelschutz-Richtlinie, Art. 1

Verfahrensempfehlung im Internet:

- <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>

gez. Martin Gabriel, 14.07.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Gabriel', with a long horizontal stroke extending to the right.

Sondergebiet Sport und Freizeit im Naabtalpark
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der/des vom...	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlußvorschlag
Landratsamt Schwandorf Sachgebiet 3.2	Das Team 630 - untere Naturschutz- behörde - teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit: Die Planungen wurden hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft. In den Unter- lagen finden sich keinerlei Aussagen zur Grünordnung. Auch fehlen ein Um- weltbericht mit Abarbeitun der natur- schutzrechtlichen Eingriffsregelung und Aussagen zur Betroffenheit geschützter Arten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Eine qualifizierte natur- schutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme zu den Planungen kann erst erfolgen, wenn diese Unterlagen vorliegen.	Im förmlichen Verfahren wird der unteren Naturschutz- behörde ein umfassender Umweltbericht und ein Aus- gleichsbebauungsplan vorge- legt, damit eine qualifizierte naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme erfolgen kann.	Der Bau-, Umwelt- u. Verkehrs- ausschuss empfiehlt dem Stadt- rat, die ein- gegangenen Stellung- nahmen der Träger öffentlicher Belange, auf Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung verfassten Stellung- nahmen, zum Beschluss zu erheben.

Regierung der Oberpfalz
Höhere Landesplanungsbehörde
31.10.2016

Mit Schreiben vom 10.10.2016 haben Sie uns um Stellungnahme zur 20. Flächennutzungsplanänderung mit paralleler Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet "Sport und Freizeit Naabtalpark" gebeten. Der Änderungsbereich beträgt ca. 0,51 ha.

Lt. Begründung zum Bebauungsplan sollen die Sport- und Spieleinrichtungen im Naabtalpark um eine Skater-Halfpipe, ein DFB-Minispielplatz und einen ADAC-Übungsplatz abgerundet werden.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Änderungsbereichs und der funktionalen Abrundung des Naabtalparks mit den genannten Einrichtungen bestehen aus landesplanerischer Sicht voraussichtlich keine Bedenken gegen das Sondergebiet "Sport und Freizeit im Naabtalpark". Im weiteren Verfahren sollte allerdings eine Begründung auf Flächennutzungsplanebene ergänzt werden. Erst dann ist eine abschließende Bewertung der Planung aus landesplanerischer Sicht möglich.

Im weiteren Verfahren ist der höheren Landesplanungsbehörde eine Begründung auf Flächennutzungsplanebene mit vorzulegen.

Wasserwirtschaftsamt Weiden
14.11.2016

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nimmt zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sport und Freizeit im Naabtalpark" der Stadt Burglengenfeld wie folgt Stellung:

Wir dürfen zu bedenken geben, dass das Sondergebiet zwar nicht im Wasserschutzgebiet liegt, aber zwischenzeitlich neuere Erkenntnisse über den Zustrom zur Wassergewinnungsanlage vorliegen.

In den Festsetzungen des Bebauungsplans wird folgendes festgeschrieben:

Das Oberflächenwasser wird über Versickerungsmulden abgeleitet.

Schmutzwasserentsorgung ist nicht notwendig bzw. geplant. Das Merkblatt 4.4/22 des Bayer. Landesamtes für Umwelt sowie die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die technischen Regeln zur schadlosen Einleitung in das Grundwasser (TRENGW) ist zu beachten.

Der Untergrund besteht aus Karst und ist daher äußerst empfindlich hinsichtlich möglicher schädlicher Grundwassereinträge. Wir empfehlen daher aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes dringend, das Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen ebenfalls in die städtische Schmutzwasserkanalisation mit abzuleiten.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf Sportflächen ist möglich. Wegen der empfindlichen Lage im Karst sind allerdings das Merkblatt 4.4/22 des Bayer. Landesamtes für Umwelt sowie die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die technischen Regeln zur schadlosen Einleitung in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Aus fachlicher Sicht ist es wichtig, dass die Versickerung dabei flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht von mind. 20 cm Mächtigkeit erfolgt.

Wir bitten die entsprechenden Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Altlasten sind uns im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

Darüber hinaus werden gegen den Bebauungsplan keine Einwände erhoben.

Die Versickerung soll über eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht von mind. 20 cm erfolgen.

**Amt für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung**

**Bayer. Landesamt für
Denkmalpflege
25.10.2016**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Wird zur Kenntnis genommen
und beachtet.

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG;

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der o.g. Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten/in.

Regionaler Planungsverband
Oberpfalz Nord
03.11.2016

Gegen den Bauleitplan werden keine Bedenken erhoben.

Kenntnisnahme

Staatl. Bauamt
Amberg-Sulzbach
17.10.2016

Die Belange des Staatlichen Bauamtes sind durch die vorgelegte Planung nicht berührt.
Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.

Kenntnisnahme

Amt für Ländliche
Entwicklung Oberpfalz
20.10.2016

Im Bereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Sondergebiet Sport und Freizeit im Naabtalpark" ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt.
Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Kenntnisnahme

**Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Schwandorf nimmt zum
o.g. Verfahren wie folgt Stellung:**
1. Aus landwirtschaftlicher Sicht:
Es sind keine landwirtschaftlichen
Flächen betroffen, somit bestehen keine
Einwendungen.

2. Aus forstfachlicher Sicht:

Rechtliche Bewertung:

Auf dem geplanten Bebauungsgebiet
stockt mit einer Fläche von ca. 0,5 ha
Wald im Sinne des Art. 2 Bayer. Wald-
gesetz (Bay WaldG). Dabei handelt
es sich um einen Kiefernaltholzbestand
mit ca. 100-120 Jahren, der flächig mit
Laubbaumarten v.a. Eichen verjüngt ist.

Eine Inanspruchnahme der Waldfläche für
das Bauvorhaben bedingt gem. Art. 9 Abs.
2 BayWaldG einen dauerhaften Verlust der
Waldgemeinschaft und somit eine Rodung
der Waldfläche. Waldrechtlich gilt die
Prüfung der Rodungsfähigkeit gem. Art. 9
Abs. 3 BayWaldG sinngemäß.

Sachverhalte, die auf Grund Art. 9
BayWaldG einer Rodung entgegenstehen
sind weder aus der Situation vor Ort, noch
aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Auf den Ausgleich des
Waldflächenverlustes nach der
naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
über das Ökokonto der Stadt
Burglengenfeld sei verwiesen.

**Bewertung des Sondergebietes hinsichtlich
benachbarter Waldbestände:**

Im förmlichen Verfahren wird
ausführlich im Umweltbericht
über den Ausgleich des Wald-
flächenverlustes nach der
naturschutzrechtlichen Ein-
griffsregelung erläutert.

Die Kiefern haben ihre Endbaumhöhe von bis zu 25 Metern bereits erreicht, nachwachsende Laubbaumarten werden 25 Meter nicht überschreiten. Der Bestand erscheint stabil, die Wahrscheinlichkeit für eine Gefahr durch Baumbefall kann aufgrund des geringen Abstandes des geplanten Gebäudes zum Waldrand aber nicht ausgeschlossen werden. Aus den Planunterlagen ist die geplante Nutzung des eingezeichneten Gebäudes nicht ersichtlich. Ein Abstand von mindestens 25 Metern zwischen Wald und Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird empfohlen.

Es wird kein Gebäude errichtet, welches zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist.

Gewerbeaufsichtsamt bei der
Regierung der Oberpfalz

Industrie- und Handelskammer

Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz

Bayernwerk AG
Netzcenter Schwandorf
17.10.2016

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:
Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme

Gasversorgung Schwandorf GmbH

Zur Änderung des Flächennutzungs-
planes und Aufstellung eines Be-
bauungsplanes "Sondergebiet Sport und
Freizeit im Naabtalpark" nehmen wir
bezüglich der Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung wie folgt Stellung:

Ver- und Entsorgungsleitungen
sind nicht geplant bzw.
notwendig.

1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht gesichert

2. Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung ist nicht
gesichert

3. Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist innerhalb des
Baugrundstücks flächenhaft über
Sickermulden mit bewachsener
Oberbodenschicht entsprechend den
technischen Regeln und den einschlägigen
Vorschriften (Merkblatt 4.4/22 vom Bayer.
Landesamt für Umwelt, NWFreiV,
TRENGW) zu versickern.
Unterirdische Versickerungsanlagen (z.B.
Rigolen-, Rohr- oder
Schachtversickerungen) sind nicht
zulässig.

Im weiteren Verfahren sind Versorgungs-
und Entwässerungspläne bei den
Stadtwerken Burglengenfeld vorzulegen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
02.11.2016

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechten und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die oben genannte Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zur Zeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir, uns erneut zu beteiligen.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

Wichtig:

Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekanntwerden eines aktualisierten Bebauungsplanes mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu.

Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann.

Hierzu kann - wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen - auch folgende zentrale E-mail-Adresse des PT112Regensburg verwendet werden.

telekom-bauleitplanung-
regensburg@telekom.de

Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ing.Büros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.

Wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Maxhütte-Haidhof

Keine Stellungnahme

Stadt Teublitz

Keine Stellungnahme

Stadt Schwandorf

Keine Stellungnahme

Markt Kallmünz

Keine Stellungnahme

Gemeinde Holzheim am Forst

Keine Stellungnahme

Markt Schmidmühlen

Keine Stellungnahme

Markt Regenstauf

Keine Stellungnahme

Markt Rieden

Keine Stellungnahme

Günther Plössl

Keine Stellungnahme

Stadtbaumeister Franz Haneder i.H.

Keine Stellungnahme

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/176/2017 Datum: 10.01.2017 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	18.01.2017	öffentlich
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich

Betreff:

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Postweg (Wölland) BA I,,
Parzelle 50 - Empfehlung an den Stadtrat**

Sachdarstellung, Begründung:

Der Eigentümer des letzten unbebauten Grundstücks FlSt.Nr. 2397/21, Gem. Burglengenfeld, möchte dieses mit einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten bebauen. Laut aktuell gültigem Bebauungsplan „Am Postweg BA I“ ist auf der Parzelle 50 nur eine Bebauung in „E+D-Bauweise“ zulässig. Der Bauherr beantragt daher die Änderung des Bebauungsplans.

Eine verdichtete Bauweise hat den Vorteil, dass ein geringerer Verbrauch an Bauland und Landschaft notwendig ist. Deshalb entsprechen solche Vorhaben den städtebaulichen Forderungen der Regierung der Oberpfalz.

Im vereinfachten Änderungsverfahren sollen auf Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplans „Am Postweg BA I“ vom 06.10.1997 folgende Festsetzungen für die Parzelle 50 geändert werden:

- Wohnhäuser (E+1) auf der Parzelle 50 sind zulässig
- Das Baufenster auf der Parzelle 50 wird gemäß dem beigegeführten B-Plan-Ausschnitt verändert
- Anpassen der Dachformen: Sattel- und Walmdach 18° - 30 ° sind zulässig
- Nebengebäude mit Pultdach 5° - 15 ° sind zulässig
- GRZ wird von 0,4 auf 0,6 erhöht

Es wurden bereits gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit und Trä-

ger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurden hierzu keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Postweg (Wölland) BA I“ bezüglich der inhaltlichen Änderungen der Festsetzung auf der Parzelle 50 (E+1 sowie Sattel- und Walmdach 18° - 30°, Nebengebäude mit Pultdach 5° - 15° sind zulässig, Baufenster wird geändert und GRZ wird von 0,4 auf 0,6 erhöht) zur Satzung zu erheben.

3.VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „AM POSTWEG BA I“ DER PARZELLE „50“



STADT BURGLENGENFELD

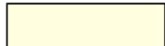
BURGLENGENFELD, DEN 30.11.2016

Entwurfsverfasser Bebauungsplan

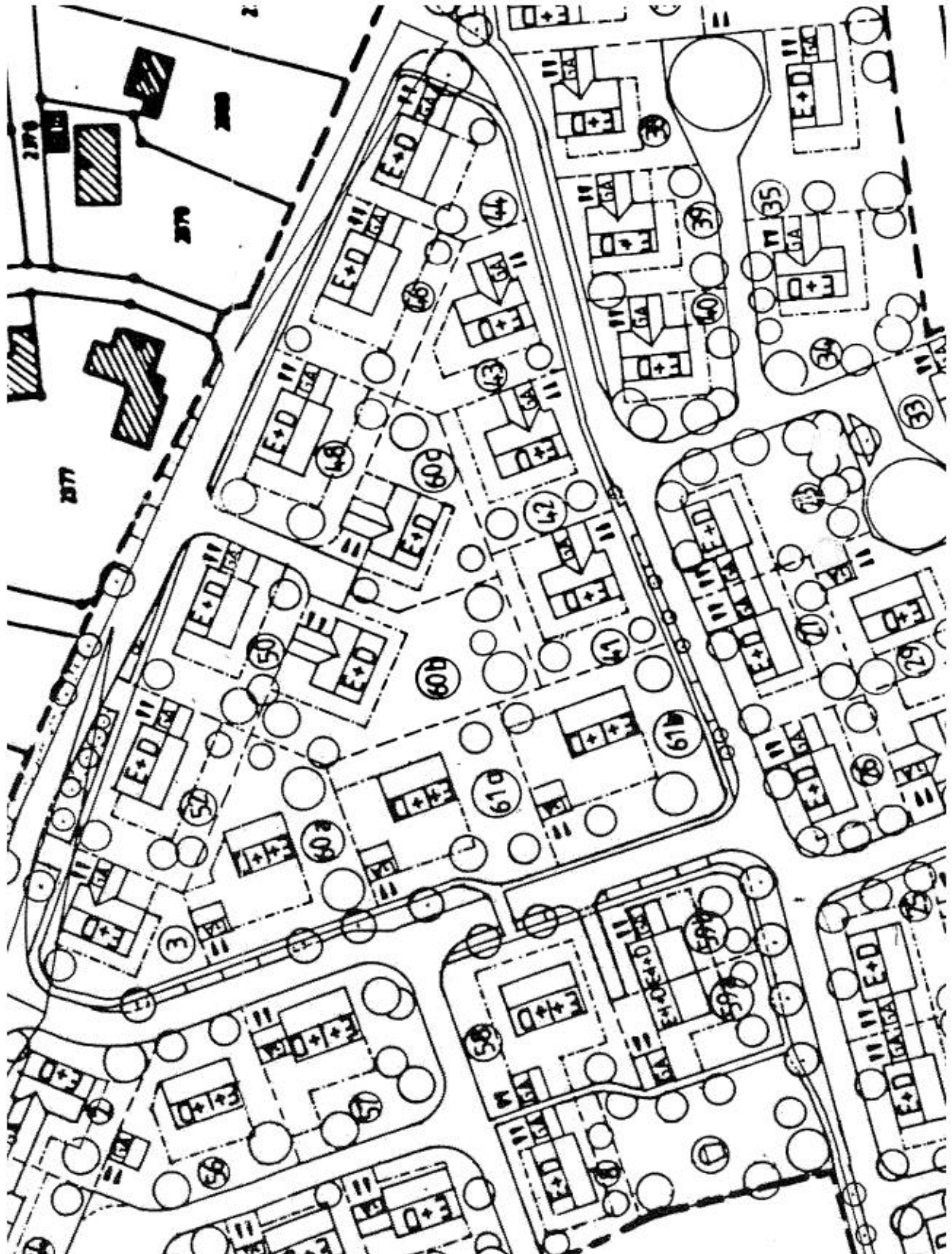
CHRISTIAN SEIDL
ARCHITEKTURBÜRO SEIDL

THOMAS GESCHE
1.BÜRGERMEISTER

LEGENDE:

	geplante Parzellengrenze
	Geltungsbereich Bebauungsplan
	öffentliche Verkehrsfläche
	privat Parkplätze
	Verkehrsfläche
	Empfohlene Bäume auf privatem Grundstück
	Baulinie für Wohngebäude (Nebengebäude gemäß BayBo)
	Baugrenze für Wohngebäude (Nebengebäude gemäß BayBo)
	Schallschutzmaßnahmen
	neues Wohngebäude mit Firstrichtung
	bestehendes Gebäude
	Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Ausschnitt genehmigter Bebauungsplan



E+D				
SD	max. II			
GRZ	0,40			
GFZ	0,80			
DN	38°-45° (SD)			

E+1+D				
SD	max. III			
GRZ	0,40			
GFZ	1,20			
DN	38°-45° (SD)			

Masstab = 1:1000



3.VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN

„AM POSTWEG BA I“

PARZELLE „50“

Festsetzungen:

Die nachfolgenden Festsetzungen ersetzen konkurrierende Festsetzungen im Geltungsbereich. Im Übrigen behalten die Vorschriften des B-Planes Gültigkeit.

- Wohnhäuser (E+1) auf der Parzelle 50 sind zulässig.
- Das Baufenster auf der Parzelle 50 wird verändert (siehe Ausschnitt).
- Anpassen der Dachformen: Sattel- und Walmdach 18° - 30° sind zulässig
- Nebengebäude mit Pultdach 5°-15° sind zulässig
- GRZ wird von 0,4 auf 0,6 erhöht.

Grundlage:

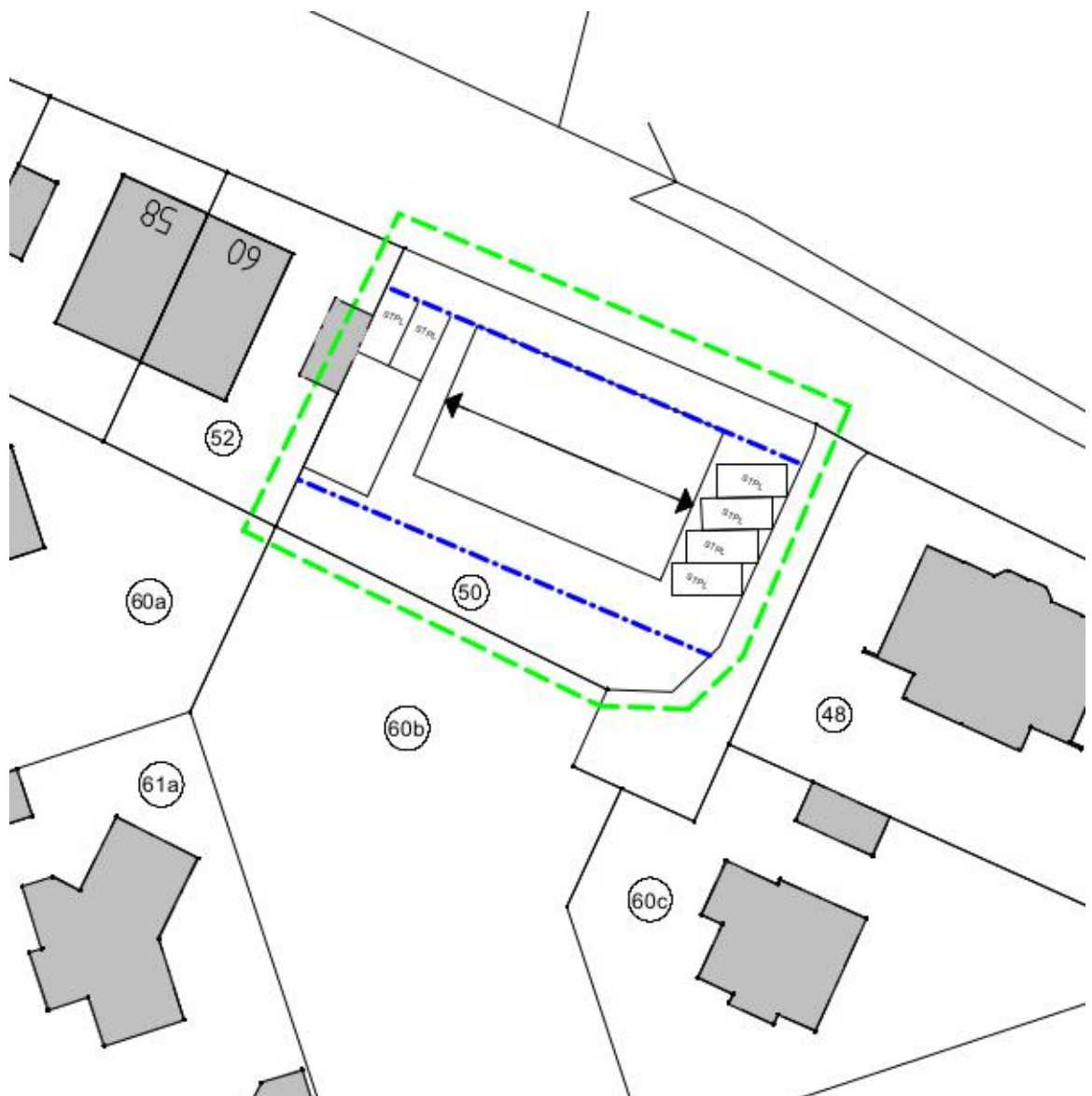
Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Am Postweg BA I“ vom 06.10.1997

3.VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN „AM POSTWEG BA I“ PARZELLE „50“

Ausschnitt aus B-Plan:

— — — — — Geltungsbereich „Vereinfachte Änderung“



3.VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN

„AM POSTWEG BA I“

PARZELLE „50“

Begründung zur vereinfachten Änderung:

In Burglengenfeld herrscht eine rege Nachfrage von Interessenten nach Bauland. Eine verdichtete Bauweise hat den positiven Vorteil, dass ein geringerer Verbrauch an Bauland und Landschaft notwendig ist. Auch aus politischer Sicht wird derzeit solch ein Vorhaben favorisiert.

Hinweis:

Ausschnitt aus B-Plan (Seite 5) und Regelbeispiel (Seite 8) vom 30.11.2016 ist Bestandteil der Änderungssatzung.

**3.VEREINFACHTE ÄNDERUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN
„AM POSTWEG BA I“
PARZELLE „50“**

Verfahren:

1. Öffentliche Auslegung und Beteiligung TÖB

Gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:

2. Billigungs- und Satzungsbeschluss

3. Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB:

Die Erteilung der Genehmigung wurde am
Ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung
tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, den _____

Stadt Burglengenfeld

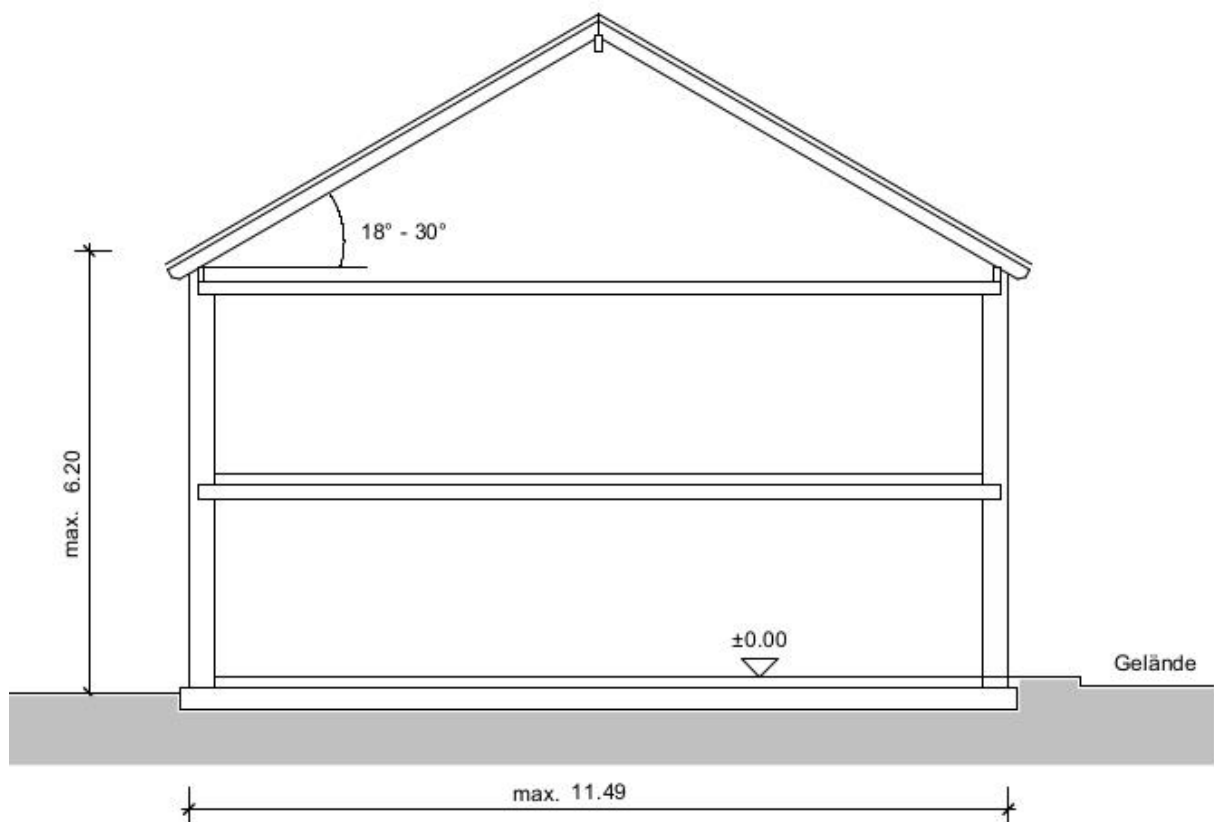
1. Bürgermeister

Thomas Gesche

Regelbeispiel Wohnhaus (SD, WD, E+1)

Parzelle 50

Maßstab: 1:100



Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/180/2017 Datum: 10.01.2017 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	18.01.2017	öffentlich
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich

Betreff:

Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Am Kirchfeld,, in Holzheim a. Forst

Sachdarstellung, Begründung:

Der Gemeinderat von Holzheim a. Forst hat die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Kirchfeld“ beschlossen. Das für die Bebauung vorgesehene Gebiet liegt am Südwestrand von Holzheim a. Forst zwischen der Staatsstraße und Kirche mit dahinter liegender Siedlung.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist für das geplante Baugebiet bereits ein Allgemeines Wohngebiet aus, so dass dieser Planungswille nun in einem Bebauungsplan umgesetzt werden soll.

Innerhalb der Geltungsbereichsgrenze hat das Baugebiet eine Größe von 1,43 ha. Geplant sind freistehende Ein-, Zwei-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Kirchfeld“ der Gemeinde Holzheim a. Forst keine Einwände zu erheben.

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

TOP Ö 2.3

"Am Kirchfeld" Gemeinde Holzheim a. Forst



Mühlschlag, den 13.12.2016

Entwurfsverfasser



Harald Haneder
Architektur und Design

Gemeinde Holzheim a. Forst

Andreas Beer
1. Bürgermeister

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/181/2017 Datum: 10.01.2017 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	18.01.2017	öffentlich
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich

Betreff:

Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Regenstauf und Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Grasiger Weg IV,,

Sachdarstellung, Begründung:

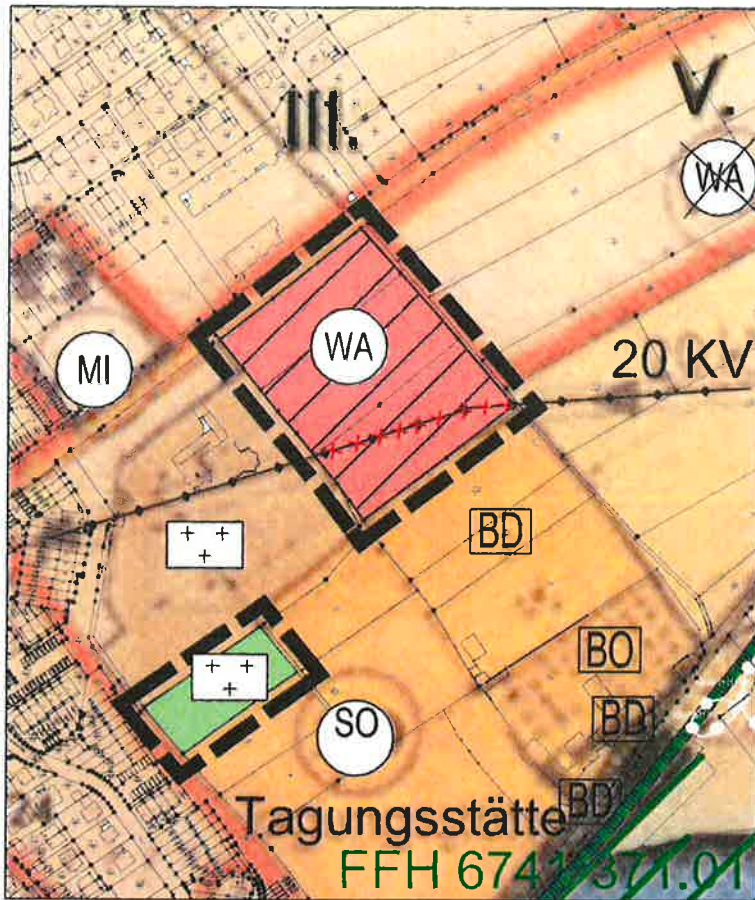
Der Marktgemeinderat Regenstauf hat in seiner Sitzung vom 08.11.2016 die Vorentwürfe der Bauleitplanung für das Neubaugebiet „Grasiger Weg IV“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Der Bebauungsplan wird als Allgemeines Wohngebiet zur Schaffung von kostengünstigem Wohnraum sowie zunächst der ergänzenden Nutzung für soziale Zwecke aufgestellt. Geplant sind die Errichtung von 60 Wohnungen und der Bau einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, die später in 18 Wohneinheiten umgewandelt werden sollen.

Die Größe der Aufstellungsfläche beträgt ca. 2 ha und liegt im Bereich „Grasiger Weg“.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, gegen die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Grasiger Weg IV“ keine Einwände zu erheben.



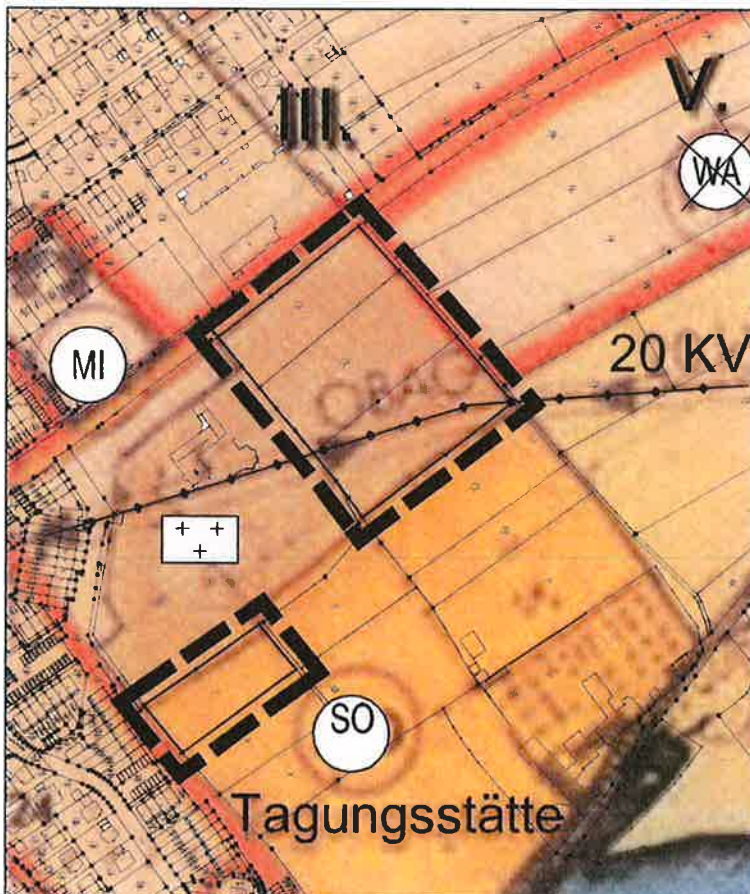
- Räuml. Geltungsbereich der Änderung
- Allgemeines Wohngebiet
- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Friedhof

Nachrichtliche Übernahmen:

- FFH Gebiet mit Nummer
- Amtliches Biotop mit Nummer
- Landschaftsschutzgebiet
- Bodendenkmal
- Baudenkmal
- Oberirdische Hauptversorgungsleitung
- Verlegung Hauptversorgungsleitung

Alle nicht berührten Planzeichen sind der Legende des wirksamen Flächennutzungsplanes zu entnehmen

WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MARKT REGENSTAUF**



7. DECKBLATTÄNDERUNG

FLURSTÜCKE NR. 344 DER GEMARKUNG REGENSTAUF, 775/5, 775/6 UND 775/7 DER GEMARKUNG DIESENBACH

M: 1:5.000

FASSUNG: 08.11.2016

Verfahren nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB



PLANVERFASSER:

DIPL.-ING. FH BERNHARD BARTSCH
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
STÄDTEPLANNER SRL



BERGSTRASSE 25
93151 SINZING
TEL 0941 453733-3
FAX 0941 453733-2
INFO @ B-BARTSCH.DE

B E B A U U N G S P L A N

MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

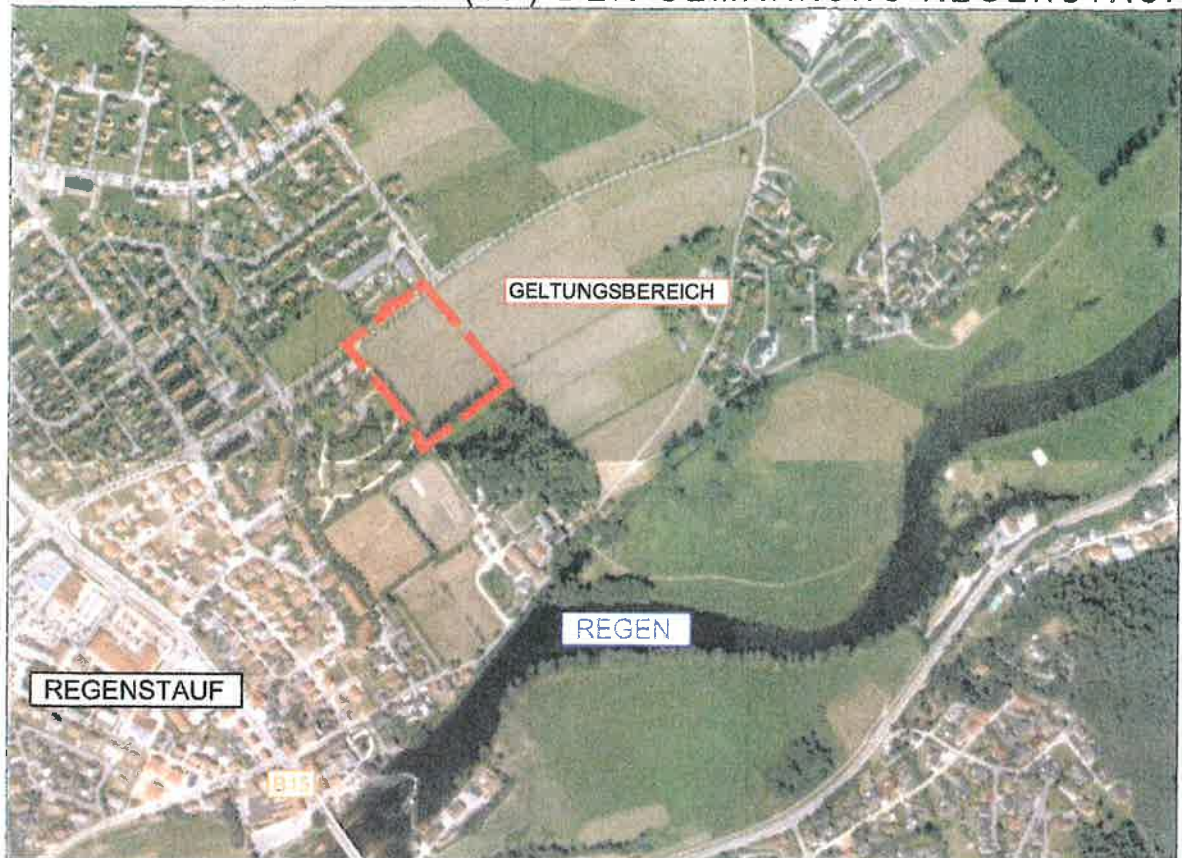
" G R A S I G E R W E G I V "

MARKT REGENSTAUF

LANDKREIS REGENSBURG



FLUR NR.: 775/8 (TF), 775/7, 775/6, 775/5 DER GEMARKUNG
DIESENBACH UND 353 (TF) DER GEMARKUNG REGENSTAUF



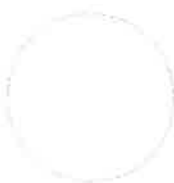
Übersichtslageplan M 1:10.000

TEIL A PLANZEICHNUNG

MAßSTAB 1 : 1.000

VORENTWURF VOM 08.11.2016

Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB



Markt Regensburg, den

.....
Siegfried Böhlinger, 1. Bürgermeister



PLANVERFASSER:

DIPL.-ING. FH BERNHARD BARTSCH
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
STÄDTEPLANNER SRL



BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL 0941 463 709-0
FAX 0941 463 709-22
INFO @ B-BARTSCH.DE

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/183/2017 Datum: 10.01.2017 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	18.01.2017	öffentlich
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich

Betreff:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Stadtratssitzung vom 14.12.2016 – Nachhaltiger Umgang mit unserer Natur - Bäume pflanzen für Neugeborene - Empfehlung an den Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 17.11.2016 beantragte die SPD-Stadtratsfraktion, dass die Stadt Burglengenfeld einmal im Jahr für jeden neugeborenen Einwohner auf einer geeigneten Grünfläche der Stadt einen Baum pflanzt.

Mit dieser Aktion soll die Identifikation der Einwohner mit ihrer Stadt Burglengenfeld gefördert und zugleich ein kleiner Beitrag zum Umweltschutz und respektvollem Umgang mit der Natur geleistet werden.

Die Verwaltung wird sich diesbezüglich mit dem Stadtförster Reinhold Weigert beraten, inwieweit städtische Flächen für diese Aktion in Frage kommen bzw. ob es eventuell sinnvoll ist, die Baumpflanzung für verschiedene Maßnahmen (Waldumbau, Ausgleichsflächen, Erholungsflächen, ...) zu verwenden.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dass die Stadt Burglengenfeld einmal im Jahr für jeden neugeborenen Einwohner auf einer geeigneten Grünfläche der Stadt einen Baum pflanzt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Stadtförster Reinhold Weigert ein Konzept für eine effiziente Umsetzung zu erarbeiten.

SPD – Burglengenfeld

Stadtratsfraktion



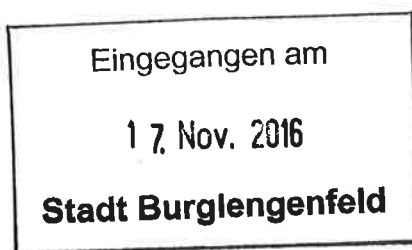
SPD Stadtratsfraktion – Sebastian Bösl – Parkstraße 6 – 93133 Burglengenfeld

vorab per Telefax: 09471/701845

Stadt Burglengenfeld

z. Hd. Herrn Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2 – 6

93133 Burglengenfeld



SPD Burglengenfeld - Stadtratsfraktion

Fraktionsvorsitzender/Postempfänger:
Sebastian Bösl
Parkstraße 6
93133 Burglengenfeld
boesl_sebastian@web.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Burglengenfeld
BIC: BYLADEM1SAD
IBAN: DE93 7505 1040 0760 4136 90

Burglengenfeld, den 17.11.2016

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Stadtratssitzung vom 14.12.2016: Nachhaltiger Umgang mit unserer Natur – Bäume pflanzen für Neugeborene

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

zu vorbezeichneter Stadtratssitzung stellt die Fraktion SPD – Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Burglengenfeld pflanzt einmal im Jahr für jeden neugeborenen Einwohner auf einer geeigneten Grünfläche der Stadt einen Baum.

Zur

Begründung

führen wir folgendes aus:

Wir verweisen auf den Artikel in der Mittelbayerischen Zeitung vom 31.10.2016. Diesen sende ich in Anlage anbei. Die Stadt Schwandorf möchte mit der „Baumpflanz-Aktion [...] ihre jüngsten Mitbürgerinnen und Mitbürger willkommen [heißen] und [...] ihre Wertschätzung für junge Familien zum Ausdruck [bringen].“

Dem können wir nur beipflichten. Die familienfreundliche Stadt Burglengenfeld kann mit der Pflanzung ein sichtbares Zeichen der Anerkennung gegenüber jungen Familien, Müttern und Vätern setzen.

Gleichzeitig fördert die Stadt die Identifikation ihrer Einwohner mit Burglengenfeld. Nicht zuletzt leistet die Stadt einen kleinen Betrag zum Umweltschutz und zum respektvollen Umgang mit unserer Natur.

Die Kosten werden sich in einem sehr überschaubaren Rahmen halten.

Wir bitten um Vorberatung in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 07.12.2016.



Sebastian Bösl
Fraktionsvorsitzender

sowie die Stadtratsmitglieder

Hans Deml
Roland Konopisky

Michael Dusch
Bernhard Krebs

Sabine Ehrenreich
Betty Mulzer

Peter Wein

Anlage:
Mittelbayerische Zeitung vom 31.10.2016

MENSCHEN UND NACHRICHTEN



Die Eltern von Lukas pflanzen mit OB Andreas Feller und Forstamtsrat Dieter Ernst eine Douglasie.

Foto: ssu

Junge Familien pflanzen mit OB Feller 42 neue Douglasien auf dem Schwandorfer Weinberg

SCHWANDORF. Oberbürgermeister Andreas Feller begrüßte am Donnerstag im städtischen Bergwald auf dem Weinberg die Eltern von 42 neugeborenen Kindern. Mit einer Baumpflanz-Aktion heißt die Stadt Schwandorf ihre jüngsten Mitbürgerinnen und Mitbürger willkommen und

bringt ihre Wertschätzung für junge Familien zum Ausdruck. Zur ersten Baumpflanzaktion im Frühjahr kamen 27 Familien. OB Andreas Feller freute sich: „Schwandorf ist gewachsen!“ Im Geburtszeitraum von März bis Oktober wurden 116 Geburten gemeldet. Damit hat Schwandorf jetzt

29 100 Einwohner, zusammen mit den Zweitwohnsitzen sogar 30 000. An einer hohen Baumstiele am Wegesrand werden zur Erinnerung an diesen Tag Schilder mit dem Vornamen und dem Geburtsdatum der Kinder angebracht. Bevor es ans Pflanzen ging, stellte Forstamtsrat Dieter Ernst die Vorteile

der 50 Zentimeter großen Douglasienbaumchen vor. Bestens für diesen Standort geeignet und schnellwüchsig, könnten sie bis zu 60 Meter hoch werden. „Die Neugeborenen von heute werden sie als Erwachsene als Bäume mit einem dicken Stamm erleben können“, erklärte der Förster. (ssu)



Die Spendenübergabe mit OB Andreas Feller, Sarah Ockert, Pflegedienstleiterin Sylvia Heusing, Geschäftsführer Egon Gottschalk, Wolfgang Deger („Wella“) sowie Ria und Günther Achhammer

Foto: Fleißner

Achhammer Friseur spendet 2500 Euro Preisgeld

SCHWANDORF. Mit 2500 Euro war der „Wella Family Award“ dotiert, mit dem Wella im Rahmen des diesjährigen Wella National Trend Vision Award Ria und Günther sowie Andrea Achhammer von Achhammer Friseur ausgezeichnet hat. Von der Familie Achhammer wurde nun der Gesamtbetrag gespendet. Während 500 Euro dem Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium zugute kommen, wurde die Restsumme von 2000 Euro der Bürgerspitalstiftung Elisabethenheim übergeben.

Von einem „wunderschönen Anlass“ sprach Egon Gottschalk, Ge-

schaftsführer des Elisabethenheimes, der über die konkrete Verwendung der Spende informierte. Sie dient der Anschaffung eines Mobilitätstuhls für die rund 180 Bewohner der Demenzabteilung im Heim. Mit dem Stuhl müssen sich die Bewohner nach dem Mittagessen zum Ausruhen nicht ins Bett begeben.

Oberbürgermeister Andreas Feller gab zu bedenken, dass man die Schwächsten in unserer Gesellschaft nicht vergessen dürfe. „Die Auszeichnung hat uns sehr gefreut“, betonte Seniorechefin Ria Achhammer. (sfl)



Stellvertretender Kreisgruppenvorsitzender Herbert Schmid, stellvertretender Bezirksvorsitzender Kurt Kopf, Oskar Daube, Kreisgruppenvorsitzender Paul Groß, Jürgen Behr und Bezirksvorsitzender Gerhard Knorr

Foto: sam

Polizeigewerkschaft ehrte treue Mitglieder

SCHWANDORF. Im Mittelpunkt der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe Schwandorf der Gewerkschaft der Polizei standen die Vorträge des Kreisgruppenvorsitzenden Paul Groß und des Bezirksvorsitzenden Gerhard Knorr. Paul Groß beleuchtete die personelle Situation bei der Polizeiinspektion Schwandorf aus Gewerkschaftssicht. Einer Sollbesetzung von 46 Kräften steht nach seinen Ausführungen aktuell eine Istbesetzung von 38,5 Kräften gegenüber. Trotz der unveränderten hohen Belastung habe sich die Aufklärungsquote leicht verbessert

und liege im Oberpfalzschnitt im oberen Bereich. „Die 35 Stunden-Woche stellt derzeit das wichtigste Gewerkschaftsthema dar“, betonte Bezirksvorsitzender Gerhard Knorr. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sei die Belastung von 40 Stunden Tagarbeit mit der Belastung von 24,5 Stunden Schichtarbeit zu vergleichen. Die neue EU-Richtlinie sei ein Lichtblick, und man werde sich für eine Umsetzung im Polizeibereich einsetzen. Für 40 Jahre und mehr wurden Gerhard Meier, Oskar Daube (41 Jahre) und Jürgen Behr (44 Jahre) ausgezeichnet. (sam)

Aktive Sparten beim FC

VEREINE Bei der Mitgliederversammlung gaben die Abteilungen einen Überblick.

SCHWANDORF. Bei der Mitgliederversammlung des 1. FC Schwandorf wurde auch über die Tätigkeit der Abteilungen Rechenschaft abgelegt.

In der Tauchabteilung fanden Ausbildungen für Anfänger und Fortgeschrittene fast während des gesamten Jahres statt. Dafür stehen sieben Tauchlehrer der Abteilung zur Verfügung. Das Schnuppertauchen im Juni 2015 im Erlebnisbad, das Sommerfest, die Weihnachtsfeier und monatlichen Clubabende waren stets gut besucht.

Im Fußball etablierte sich der FC in einer Spielgemeinschaft mit dem SC Ettmannsdorf in zwei Mannschaften. Die Kreisligamannschaft SC Ettmannsdorf II/FC Schwandorf II avancierte zu einem Spitzenteam in der Liga. Auch die Kreisklassenmannschaft FC Schwandorf I/SC Ettmannsdorf III startete gut, wurde aber inzwischen bis ans Tabellenende „durchgereicht“.

Die AH-Abteilung (Fußball) unter Ottmar Brunner zählt 99 Mitglieder. Die Aktiven beteiligten sich 2015/16 an drei Hallenturnieren. Dabei wurden die Stadtmeister 2015, landeten aber bei der AH-Kreismeisterschaft im Hallenfußball nur auf Rang sechs. Von den zehn Spielen heuer wurden sieben gewonnen. Auf dem Kleinfeld beteiligte man sich an drei Turnieren, darunter dem U40-Cup des BFV, bei dem man Rang drei erreichte, während das Manfred Berger-Gedächtnisturnier des SC Weinberg und das eigene Turnier um den „Andreas Wopperer Wanderpokal“ gewonnen wurden.

Auf 225 Menschen angestiegen ist die Anzahl der Mitglieder der Tennisabteilung, verkündete Abteilungsleiter Maximilian Schneid. 2015 beteiligten sich neun Mannschaften am Spielbetrieb, darunter vier im Jugendbereich und zwei Spielgemeinschaften. Herausragende Erfolge errangen die Damen (Meister der Bezirksliga), die Herren SG in der Bezirksklasse 2 und die Junioren U 18 in der Kreisklasse 1. Die Vereinsmeisterschaften 2015 wurden in acht Disziplinen ausgetragen, und am Schwandorf-Open LK-Turnier beteiligten sich 26 Damen und Herren. Erstmals wurde das Ferdinand-Glaser-Gedächtnisturnier veranstaltet. Einen besonderen Einsatz leistete ein Jugendteam mit sieben Teilnehmern, die im Rahmen der Aktion „Deutschland spielt Tennis“ ein Schnuppertaining für Neueinsteiger mit einem vielfältigen Programm angeboten haben. (sfl)

Die Polizei sucht Zeugen

VORFALL Eine Frau fuhr in Schlangenlinien auf der A93.

SCHWANDORF. Die Autobahnpolizei Schwandorf sucht Zeugen für einen Vorfall vom Samstagabend auf der A 93 in Fahrtrichtung Nord. Zwischen 18.30 und 19 Uhr befuhrt die Lenkerin eines Ford-Kleinwagens die Strecke zwischen Regensburg und Schwandorf. Nach Zeugenangaben fuhr die Frau in Schlangenlinien und bremsierte immer wieder nachfolgende Verkehrsteilnehmer aus. Wie sich im Zuge einer Kontrolle herausstellte, stand die Fahrzeugführerin unter dem Einfluss berauschender Substanzen. Eine Blutentnahme und die Sicherstellung des Führerscheins der Frau waren die Folge. Autofahrer, die gefährdet wurden oder Angaben zur auffälligen Fahrweise machen können, können sich unter Tel. (0 94 31) 4 30 1 81 mit der Autobahnpolizei in Verbindung setzen.

AUS DEM POLIZEI-BERICHT

Unbekannter Täter hebt einen Kiosk auf

SCHWANDORF. In der Nacht von Donnerstag auf Freitag hebte ein bislang unbekannter Täter die Türe eines Dönerwagens an der Regensburger Straße auf und entwendete aus einer Kasse 100 Euro in bar. Sachdienliche Hinweise nimmt die Polizei unter Tel. 09431/4301-0 entgegen.

Kupferrohre aus dem Hof verschwunden

SCHWANDORF. Ebenfalls in der Nacht von Donnerstag auf Freitag entwendete ein bislang unbekannter Täter acht Meter Kupferfallrohr, die im Hof eines Anwesens an der Löllstraße gelagert waren. Dem Eigentümer entstand dadurch ein Schaden von rund 200 Euro.

Auch hier werden sachdienliche Hinweise erbeten an die Polizeiinspektion Schwandorf, Tel. 09431/4301-0.

Automarder brechen mehrere Fahrzeuge auf

SCHWANDORF. Ein bislang unbekannter Täter schlitze am Freitagabend das Verdeck eines am Volksfestplatz abgestellten Cabrios auf und entwendete aus dem Inneren verschiedene Fahrzeugteile im Gesamtwert von etwa 1000 Euro. Dem Halter entstand zudem ein nicht unbeträchtlicher Sachschaden von rund 1500 Euro. – Ein weiterer Pkw-Aufbruch ereignete sich in der Nacht von Freitag auf Samstag. Laut Polizei drang ein bislang unbekannter Täter auf unbekannte Weise in einen in der Eisenhartstraße abgestellten Pkw ein und entwendete dar-

aus einen Rucksack mit Uniformteilen der Bundeswehr sowie einer Isomatte und Kleingeld. – Autoaufbruch Nummer drei ereignete sich ebenfalls in der Nacht von Freitag auf Samstag, diesmal allerdings an der Schleigstraße. Der Täter schlug laut Polizei die Seitenscheibe eines Pkw ein und entwendete aus dem Fahrzeug eine Laptoptasche mit Dokumenten. Passanten fanden sie wenig später in der Nähe und brachten sie zurück. Dem Halter entstand ein Sachschaden von etwa 500 Euro. Hinweise zu allen drei Fällen an die Polizei, Tel. 09431/4301-0.

Mehrere Briefkästen in die Luft gesprengt

SCHWANDORF. Am Freitag zwischen 20 und 21 Uhr sprengten bislang unbekannte Täter vermutlich mittels Bō-

lern je einen Briefkasten an Anwesen in der Schillerstraße sowie am Kreuzberg in die Luft. Laut Polizei entstand dadurch ein Sachschaden von mehreren hundert Euro. Sachdienliche Hinweise nimmt die Polizei unter Tel. 09431/4301-0 entgegen.

Kradfahrer stürzt und verletzt sich leicht

SCHWANDORF. Am Samstagnachmittag befuhr ein 17-Jähriger mit seinem Leichtkraftrad die Fesslerstraße stadtauswärts. Aufgrund eines Bremsfehlers kam er laut Polizei zu Fall und verletzte sich dabei leicht am Knie. Nach ambulanter Behandlung im Krankenhaus Schwandorf konnte er dieses auch bald wieder verlassen. Zu erwähnen bleibt noch, dass am Motorrad geringer Sachschaden entstand.

Vorlagebericht

Stadtbauamt	Nummer:	StbAmt/131/2017
Haneder, Franz	Datum:	12.01.2017
Schelchshorn, Sebastian	Aktenzeichen:	

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	18.01.2017	öffentlich
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich

Betreff:**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Realisierung von E-Tankstellen - Empfehlung an den Stadtrat****Sachdarstellung, Begründung:**

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 14.12.2016 soll als Grundsatzbeschluss verstanden werden und deckt sich damit mit einer sinnvollen, flächendeckenden Standortplanung der Verwaltung in Bezug auf E-Tankstellen für E-Bikes und E-Autos in kombinierter oder auch getrennter Form.

Für den Standort an der Naabbrücke wurde bereits eine Sm!ght-Ladestation (Fa. EnBW) beschafft. Diese Station beinhaltet neben einem Notrufknopf die Lademöglichkeit für Fahrräder und E-Fahrzeuge sowie die Einrichtung eines WLAN-Netzes und ein Messpunkt für Umweltsensorik. Außerdem wurde die Vorrichtung für eine spätere Bezahlfunktion bereits berücksichtigt und müsste nur noch aktiviert werden.

Der geplante Standort vor der Absperrkette beim Hotel-Cafe 3 Kronen ist noch mit der Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf endgültig abzustimmen. Dieser Standort bietet außerdem den Vorteil, dass die erforderlichen Stromanschlüsse durch einen nahegelegenen städtischen Anschlussschrank günstig eingerichtet werden können.

Der alternative Standort ist – auch von der Verwaltung – beim Volkskundemuseum angedacht, allerdings mit der Konsequenz, dass dort mindestens zwei Parkplätze in Anspruch genommen werden müssen.

Weiterhin wurde zu der Sm!ght-Station der Firma EnBW ein Alternativangebot vom

Bayernwerk eingeholt. Die Ladesäule wird dabei nicht erworben und müsste monatlich mit 416,50 € angemietet werden. Die Säule des Bayernwerks beschränkt sich rein auf die Ladefunktion.

Die Frage der Förderung über die beschaffte Elektroladesäule der Firma EnBW stellt sich aktuell nicht mehr. Außerdem wurde dies auch vor dem Kauf überprüft, wobei die Bundesregierung ein neues Förderprogramm für 2017 in Aussicht stellte. Nähere Einzelheiten hierzu sind noch nicht bekannt.

Die Verwaltung wird über die bestehenden Planungen hinaus ein Konzept für weitere sinnvolle Standorte für E-Ladesäulen zunächst getrennt nach E-Fahrzeugen und E-Bikes fortschreiben und gemäß dem Antrag der SPD-Fraktion Angebote für die jeweiligen Säulen mit und ohne Bezahlungsfunktion sowie mit und ohne Schnellladefunktion einholen.

Nach Behandlung in der Sitzungsrunde wird der Antrag an die Stadtwerke Burglengenfeld für den Standort Parkhaus weitergereicht.

Das Konzept mit Kosten wird dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung vorgelegt.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, je eine E-Tankstelle für E-Bikes und E-Autos am Standort Volkskundemuseum und am Standort Parkhaus zu realisieren. Die Gemeinde wird beauftragt, Angebote über Säulen mit und ohne Bezahlungsfunktion sowie mit und ohne Schnellladefunktion einzuholen. Für den Standort Parkhaus wird dieser Antrag an die Stadtwerke Burglengenfeld weitergeleitet.

SPD – Burglengenfeld

Stadtratsfraktion



SPD Stadtratsfraktion – Sebastian Bösl – Parkstraße 6 – 93133 Burglengenfeld

vorab per Telefax: 09471/701845

Stadt Burglengenfeld

z. Hd. Herrn Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2 — 6

93133 Burglengenfeld

Eingegangen am

15. Dez. 2016

Stadt Burglengenfeld

SPD Burglengenfeld - Stadtratsfraktion

Fraktionsvorsitzender/Postempfänger:

Sebastian Bösl

Parkstraße 6

93133 Burglengenfeld

boesl_sebastian@web.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Burglengenfeld

BIC: BYLADEM1SAD

IBAN: DE93 7505 1040 0760 4136 90

Burglengenfeld, den 14.12.2017

Antrag zur Stadtratssitzung vom Januar 2017 – E-Tankstellen realisieren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

zu vorbezeichneter Stadtratssitzung stellt die Stadtratsfraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen (erneut) folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Gemeinde realisiert je eine E-Tankstelle für E-Bikes und E-Autos am Standort Volkskundemuseum und am Standort Parkhaus. Die Gemeinde wird beauftragt, Angebote über Säulen mit und ohne Bezahlungsfunktion sowie mit und ohne Schnellladefunktion einzuholen. Für den Standort Parkhaus wird dieser Antrag an die Stadtwerke Burglengenfeld weitergeleitet.

Zur

Begründung

führen wir folgendes aus:

E-Mobilität ist ein Zukunftsthema. Die Stadt Burglengenfeld sollte nach unserer Ansicht frühzeitig die Weichen stellen und tätig werden. Der Antrag bezweckte die klare Botschaft: "Burglengenfeld fördert E-Mobilität" und sollte als Grundsatzbeschluss verstanden werden.

Dabei ist bezüglich der Standorte zwischen Fahrrad- und PKW-Ladestationen zunächst zu trennen.

Da an der Kreuzung Naabbrücke die großen Fernradwege zusammen laufen (Naabtalradweg Richtung Kallmünz, Premberg, Teublitz) ist die **Ladestation für Fahrräder** am Volkskundemuseum am sinnvollsten. Hinzu kommt die geeignete Zugänglichkeit (Abstellmöglichkeit, Stromnetz) und die Tatsache, dass davon die drei Hotelbetriebe in Gehweite (Hotels Burgblick, 3 Kronen, Gerstmeier) profitieren würden.

Dadurch ist dieser Standort auch für eine E-Auto-Ladestation attraktiv, eine kombinierte Station also sinnvoll.

Optimaler Standort für eine **Ladestation für E-Autos** wäre, wie bereits von uns beantragt, das Parkhaus, da es dort für Leute interessant wäre, die in BUL arbeiten und während der Arbeit ihr Auto aufladen wollen. Damit würde auch das Parken im Parkhaus aufgewertet.

Haushaltsmittel sind vom Stadtrat bereits in 2016 genehmigt worden.



Sebastian Bösl
Fraktionsvorsitzender

sowie die Stadtratsmitglieder

Hans Deml
Roland Konopisky

Michael Dusch
Bernhard Krebs

Sabine Ehrenreich
Betty Mulzer

Peter Wein

Vorlagebericht

Stadtbauamt Schelchshorn, Sebastian	Nummer: StbAmt/132/2017 Datum: 12.01.2017 Aktenzeichen:
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	18.01.2017	öffentlich
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich

Betreff:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Einrichtung eines öffentlichen W-LAN - sinnvoll und kostensparend - in städtischen Gebäuden - Empfehlung an den Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Im Antrag der SPD-Fraktion wurde detailliert auf verschiedene Sachzusammenhänge eingegangen, die hier näher betrachtet werden sollen.

Vorauszuschicken zum Antrag ist, dass die Stadt Burglengenfeld Ende 2016 den Antrag für das Bayern-WLAN beim Zentrum in Straubing zur Förderung von zwei Hotspots beantragt hat und die Zusage vorliegt.

Beim Bayern-WLAN werden die Accesspoints angemietet. Die monatlich Mietkosten belaufen sich hier für einen Outdoor-Accesspoint auf 28,56 € brutto sowie für einen Indoor-Accesspoint auf 23,80 € brutto.

Bei einem Eigenkauf dieser Accesspoints liegt der Anschaffungspreis nach aktuellem Stand bei ca. 1000,00 € brutto pro Accesspoint. Würde der Kauf präferiert, könnten wir das Bayern-WLAN Programm jedoch nicht nutzen. Vodafone unterstützt und lässt auch keine Eigengeräte im Bereich Bayern-WLAN zu. Das Programm Bayern-WLAN läuft gesichert bis 2021 und kann dann mit einer Option von zunächst zwei Jahren bis 2023 zu den jetzt geltenden Konditionen verlängert werden.

Eine erste Begehung und Abdeckungsmessung mit Vodafone fand bereits statt.

Vodafone ist Internetanbieter und Vertragspartner im Projekt Bayern WLAN.

Es sind am Marktplatz zwei Standorte vorgesehen, nämlich am Rathaus und am Gebäude beim Bürgertreff.

Hier kann der „Untere Marktplatz“ vollständig und der „Obere Marktplatz“ fast gänzlich mit WLAN abgedeckt werden. Der nicht abgedeckte Bereich am Oberen Marktplatz wird durch den offenen Hotspot durch die Telekom am Pavillon am Oberen Marktplatz abgedeckt. Damit ist auch die Maximalförderung bzw. der Baukostenzuschuss für maximal zwei Standorte gänzlich ausgeschöpft.

Die beiden angesprochenen Hotspots am Marktplatz verursachen einen Installationsaufwand einschließlich der Beschaffung in Höhe von ca. 1400,00 € brutto. Diese Kosten sind durch die Bezuschussung des Bayern-WLAN mit max. 5000,00 € abgedeckt.

Die Einrichtung des Bayern-WLAN wird bis ca. Mitte Februar 2017 umgesetzt sein.

Die bisherigen verwendeten Hotspots werden zur Abdeckung des WLAN-Netzes im Rathaus verwendet.

Die Bücherei und der Bereich „Senioren im Bürgertreff sind mit einem eigenen Hotspot auszustatten. Die Beschaffungs- und Einrichtungskosten in der Bibliothek belaufen sich auf ca. 600,00 € und im Seniorentreff auf ca. 200,00 €. Der Internetanschluss der Firma Vodafone für das Bayern-WLAN kostet für beide Standorte monatlich jeweils 23,80 € brutto für einen Indoor-Accesspoint sowie 39,99 € brutto für den Anschluss (ergibt eine Gesamtsumme von 765,48 € brutto jährlich).

Im Antrag wird die Möglichkeit angesprochen über die Freischaltung von Gastzugängen bei einzelnen Fritz-Boxen der Gewerbetreibenden am Marktplatz das Internet anzubieten. Das kann durch die Stadt allerdings nur bedingt beeinflusst werden und ist rechtlich nach wie vor umstritten.

Es wird darüber hinaus überlegt, dass öffentliches WLAN – wie auch im Antrag angesprochen – an touristisch interessanten Punkten anzubieten. Dies wären z.B. während der Badesaison am Irl, im Bulmare, am Galgenberg, Volksfestplatz oder – wie im Antrag angesprochen – am Burggelände, Europaplatz, Bierkeller und Strecken der Stadtführungen.

An der Stadthalle wurde bereits ein Hotspot mit einem Aufwand von 654,50 € brutto für die einmalige Einrichtung sowie monatlichen Kosten in Höhe von 165,41 € brutto (drei Accesspoints) installiert. Diese technischen Installationen wurden mit rund 1200,00 € vom Wirtschaftsministerium gefördert.

In Bezug auf die Sm!ght-Stationen wird auf die Ausführungen im Top 3.2 in Bezug auf die Realisierung von E-Tankstellen hingewiesen.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

- I. Die Gemeinde stattet das Rathausgebäude, die Bücherei, das Bürgerbüro und das Gebäude des Bürgertreffs mit öffentlich zugänglichem WLAN aus.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, staatliche Förderungen für I.) zu beantragen.
- III. Ein Erwerb und die Installation der WLAN-Stationen der Firma EnBW (Sm!ght) wird nicht weiter verfolgt.

SPD – Burglengenfeld

Stadtratsfraktion



SPD Stadtratsfraktion – Sebastian Bösl – Parkstraße 6 – 93133 Burglengenfeld

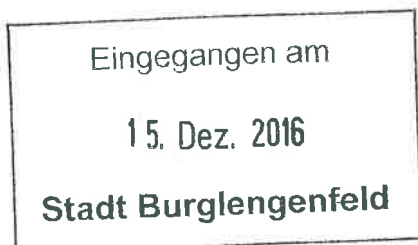
vorab per Telefax: 09471/701845

Stadt Burglengenfeld

z. Hd. Herrn Bürgermeister Thomas Gesche

Marktplatz 2 — 6

93133 Burglengenfeld



SPD Burglengenfeld - Stadtratsfraktion

Fraktionsvorsitzender/Postempfänger:

Sebastian Bösl

Parkstraße 6

93133 Burglengenfeld

boesl_sebastian@web.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Burglengenfeld

BIC: BYLADEM1SAD

IBAN: DE93 7505 1040 0760 4136 90

Burglengenfeld, den 14.12.2016

Antrag zur Stadtratssitzung vom Januar 2017: Öffentliches W-LAN einrichten – sinnvoll und kostensparend

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

zu vorbezeichneter Stadtratssitzung stellt die Stadtratsfraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

- I. Die Gemeinde stattet das Rathausgebäude, die Bücherei, das Bürgerbüro und das Gebäude des Bürgertreffs mit öffentlich zugängigem WLAN aus.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, staatliche Förderungen für I. zu beantragen.
- III. Ein Erwerb und die Installation der WLAN-Stationen der Fa. EnBW („Smight“) wird nicht weiter verfolgt.

Zur

Begründung

führen wir folgendes aus:

Zu I.

Moderne Kommunikationsformen und Endgeräte (Smartphone, Notebook, Tablet) bringen es mit sich, dass ihre Benutzer auf eine verlässliche und leistungsstarke Internetverbindung angewiesen sind. Dies ist auch im Bereich des Burglengenfelder Rathauses der Fall. Es ist deshalb dringend geboten, die Infrastruktur für die Einrichtung eines leistungsstarken WLAN-Netzes zu schaffen.

Wichtigster Grund ist, dass das neue **Ratsinformationssystem (RIS)** allgemein zugänglich im Internet für Bürger, Stadträte und auch städtische Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird. Auch zur Nutzung des Systems durch mobile Endgeräte in den Räumen des Rathauses ist ein Internetzugang über WLAN nötig.

Ziel ist es zudem, während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen eine weitergehende **Informationsrecherche (Internet, Satzungen, Gesetze, Haushaltspläne usw.)** zu gewährleisten.

Das Netz soll aber auch von **Besuchern des Rathauses, der Bücherei und des Bürgertreffs** genutzt werden können. Während ihres Aufenthaltes können diese das Internet nutzen, zum Beispiel um mögliche Wartezeiten zu überbrücken oder bei Sitzungen die Unterlagen begleitend einsehen zu können (z.B. zur Recherche in den öffentlichen Sitzungsdaten). Die Stadt setzt damit einen weiteren Mosaikstein im Bereich Bürgerservice.

Eine weitere Zielgruppe sind Menschen, die sich aus finanziellen Gründen keinen eigenen Anschluss leisten können (aktuell auch die in Burglengenfeld lebenden Flüchtlinge). Zur **gesellschaftlichen Teilhabe** gehört der Zugriff auf Informationen aus dem Internet. Deshalb dient ein solches Netz der Chancengerechtigkeit für diese Mitbürger.

Aus den genannten Gründen sollte gemeindliches öffentliches WLAN zur Attraktivitätssteigerung ausschließlich beschränkt auf städtische Gebäude verfügbar sein.

WLAN am Marktplatz erscheint aus touristischem Interesse sinnvoll. Ebenso sollte man überlegen, WLAN an touristisch interessanten Punkten in Burglengenfeld anzubieten, die stark frequentiert sind. Hierzu sind jedoch erst Aufwand und Nutzen abzuwägen (Burggelände, Europaplatz, Bierkeller, Strecke der Stadtführungen). Bzgl. weiterem öffentlichem WLAN könnte man auch mit dem WiFo zusammenarbeiten. Z.B. bietet jede Fritzbox einen Gastzugang der vom eigenen WLAN abgeschirmt ist. Benennt man die Gastzugänge alle gleich, spannt man ein indirektes öffentliches WLAN, auf das man beim Bummeln durch die Geschäfte zugreifen kann.

Die Kosten für einen guten WLAN-Router können auf unter 500,00 € geschätzt werden. Würde man also 8 Standorte ausstatten, käme man auf ca. 4.000,00 € incl. Installation und zzgl. Betriebskosten von 5.000,00 € jährlich (siehe oben). Hier wäre auch die Installation eines mobilen LTE-Routers (z.B. von der Telekom oder von Vodafone) eine weitere Lösungsmöglichkeit. Sie dürfte in etwa die Schnelligkeit des WLANs haben, da die LTE-Versorgung in Burglengenfeld sehr gut ist. Die Abwicklung

kann über einen Dienstleister (z.B. "myhotspot.com") erfolgen, da diese in der Regel eine Plug'n'Play Gesamtlösung einschließlich Benutzerverwaltung, Statistiken, etc. zur Verfügung stellen können.

Zu II.

Es gibt eine Förderung des Freistaats Bayern, die seit Juli 2016 beim WLAN-Zentrum der Staatsregierung in Straubing beantragt werden kann.
(<http://www.ldbv.bayern.de/breitband/bayernwlan.html>)

Im Freistaat Bayern soll bis 2020 ein dichtes Netz kostenfreier Hotspots entstehen. Mit der Initiative BayernWLAN sollen an insgesamt 5.000 Standorten 10.000 Hotspots errichtet werden. Die Staatsregierung investiert dabei rund 10 Millionen Euro. Neben allen geeigneten staatlichen Einrichtungen sollen auch die Kommunen mit dem freien WLAN ausgestattet werden. Für die Kommunen, die selbst entscheiden können, wo sie das BayernWLAN anbieten wollen, übernimmt der Freistaat die Ersteinrichtungskosten für zwei Hotspots. Voraussetzung für die staatliche Förderung ist die Nutzung des BayernWLAN-Rahmenvertrags. Die Kommunen tragen die Betriebskosten und können die Konditionen des Rahmenvertrags auch für weitere Standorte nutzen. Bei den Stadtwerken und bei der Bulmare GmbH ist anzuregen, dass diese aus den oben genannten Gründen ebenfalls öffentliches WLAN zugänglich machen.

Zu III.

Es ist derzeit vom Bürgermeister geplant, insgesamt vier „Smight-Base-Stations“ der Fa. EnBW zu erwerben „für den Ausbau des WLAN-Netzes“ in Burglengenfeld mit einem Abdeckungsradius von ca. 100m. Entgegen der ursprünglich in der MZ vom 31.03.2016 vom Bürgermeister angekündigten Kosten von 15.000,00 € für 5 (!) Module (Modul-; Grabungs- und Anschlusskosten), entstehen nunmehr laut Gesche in der Stadtratssitzung vom 23.11.2016 fixe Kosten von knapp 44.000,00 € zzgl. ca. 5.000,00 € Betriebskosten jährlich.

Der Preis für eine Station ist 10.050,00 € abzüglich 3% Rabatt (301,50 €) 9.748,50 €. Hinzu kommen Fundamentarbeiten mit ca. 1.000,00 € pro Station. Hinzu kommen mtl. Kosten von 90,00 € für den Betreiber EnBW und variable Kosten für den eigentlichen Verbrauch, jährlich also zwischen 1.200,00 und 1.500,00 € Betriebskosten.

Die 4 WLAN-Säulen sollten gleichzeitig an denselben Standorten als Energieladesäule für je ein Fahrzeug und ein Fahrrad dienen.

Nach unserer Auffassung sollte die Stadt erst einmal ihre Hausaufgaben machen und dafür sorgen, dass die beiden Hotspots zuverlässig funktionieren, die eigentlich schon seit November 2015 funktionieren sollten. Aktuell gibt es nämlich kein komplett funktionstüchtiges WLAN im öffentlichen Raum in Burglengenfeld. Ungerichtetes WLAN ist aus unserer Sicht zudem eine willkürliche und unnötige zusätzliche Strahlenbelastung. Darüber hinaus ist LTE genauso schnell und 99% derjenigen, die mobil online gehen, haben einen Datenvertrag. Der Bürgermeister sollte zunächst auf die Mobilanbieter einwirken, dass eine vernünftige LTE- Anbindung (und auch Fiber) in der Kernstadt und auch in den Neubaugebieten (z.B. Hussitenweg) wenn die Besiedelung anläuft.

Das Notrufsystem ist aus unserer Sicht unnötig, da in der heutigen Zeit jeder im Notfall das Handy benutzen würde. Es wäre ein riesiger Zufall, wenn die betroffenen Personen bei Eintreten des Notfalls ausgerechnet in der Nähe einer der vier Stationen stehen würde und diese als Notruf-Möglichkeit erkennen würde, bevor die Person sein eigenes oder ein fremdes Handy benutzt.



Sebastian Bösl
Fraktionsvorsitzender

sowie die Stadtratsmitglieder

Hans Deml
Roland Konopisky

Michael Dusch
Bernhard Krebs

Sabine Ehrenreich
Betty Mulzer

Peter Wein

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/179/2017 Datum: 10.01.2017 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	18.01.2017	öffentlich
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich

Betreff:

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) - Bestätigung der gewählten Kommandanten gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG - Empfehlung an den Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Am 28.12.2016 wurden die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Burglengenfeld im Rahmen einer Aktivenversammlung neu gewählt.

Vorausgegangen war der Rücktritt des 1. Kommandanten Hubert Glaubitz. Er bat aus persönlichen Gründen mit Schreiben vom 26.11.2016 um die Entlassung aus diesem Ehrenamt. Um einheitliche Amtszeiten herzustellen, trat auch der 2. Kommandant Thomas Bruckschlegel als Stellvertreter zurück, ließ sich jedoch gleichzeitig in der Versammlung als 2. Kommandant vorschlagen. Als künftiger 1. Kommandant wurde Herr Christoph Wasser als einziger Kandidat vorgeschlagen.

Herr Christoph Wasser wurde von den anwesenden 53 wahlberechtigten Aktiven mit 39 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen zum 1. Kommandanten gewählt.

Herr Thomas Bruckschlegel wurde mit 50 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zum 2. Kommandanten gewählt.

Für die Bestätigung als Kommandant müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein
- Die gewählte Person muss wählbar sein
- Die gewählte Person muss die Wahl angenommen haben
- Die gewählte Person muss geeignet sein

- Zur Eignung gehört auch, dass die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht wurden

Die vorgenannten Voraussetzungen werden bei beiden gewählten Personen erfüllt.

Die Gewählten bedürfen gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung des Stadtrates im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Herr KBR Robert Heinfling hatte keine Bedenken zu den gewählten Kommandanten.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Bestätigung des in der Aktivenversammlung vom 28.12.2016 gewählten 1. Kommandanten Herrn Christoph Wasser und des 2. Kommandanten Thomas Bruckschlegel der Freiwilligen Feuerwehr Burglengenfeld.



KREISBRANDRAT

Landratsamt Schwandorf, - Kreisbrandrat -
Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 4.12 - 0914
Unsere Nachricht vom:
Name: Robert Heinfling
Telefon: 09431/471-179
Telefax: 09431/471-121
E-Mail: kbr@ff.landkreis-schwandorf.de
Datum: 11. Januar 2017

**Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Art. 8 Abs. 4 BayFwG**

Neuwahl der Kommandanten - FF Burglengenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl des Kommandanten, Herrn Christoph Wasser, geb. 21.06.1988, Hans-Böckler-Str. 9, 93133 Burglengenfeld und die Wahl des stellvertretenden Kommandanten, Herrn Thomas Bruckschlegel, geb. 10.06.1979, Mossendorfer Str. 22, 93133 Burglengenfeld, bei der FF Burglengenfeld bestehen seitens des Kreisbrandrates keine Bedenken.

Die Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass die vorgeschriebenen Lehrgänge (Art. 8 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 7 AVBayFwG), innerhalb einer Frist von einem Jahr, nach Bestätigung der Gemeinde erfolgreich abgelegt werden (vgl. Nr. 8.2.2 VollzBekBayFwG).

Mit freundlichen Grüßen

Heinfling
Kreisbrandrat

Dienstgebäude:
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-179
Telefax: 09431/471-121

Sprechzeiten:
Montag und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Privatadresse:
Falkenauer Str. 36
92421 Schwandorf
Mobiltelefon: 0160/90502753
Email: kbr@ff.landkreis-schwandorf.de



Notwendige Lehrgänge:

Kl. Feuerwehr: Grundstufe bzw. Lehrgang für Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr

Gr. Feuerwehr: Mittelstufe bzw. Lehrgang für Zugführer und Leiter einer Feuerwehr